

MMR 07/2004, S. 481:

Anmerkung

Die sowohl i.E. als auch in der Begrundung begruenswerte Entscheidung des KG schafft gemeinsam mit dem bereits zuvor ergangenen Urteil des OLG Dusseldorf (MMR 2004, 409 mit zust. Anm. Erdemir = JMS-Report 2/2004, S. 9 ff. mit zust. Anm. Neumann) einige Rechtsklarheit hinsichtlich der Anforderungen an Altersverifikationssysteme i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV zum Schutz von Erwachsenenangeboten (insb. pornografischen Angeboten) vor dem Zugriff durch Minderjahre. Dabei folgt das Gericht der ganz uberwiegend in unterinstanzlichen Gerichtsurteilen und im Schrifttum vertretenen Rechtsauffassung, dass auf die uberprufung der Personalausweisziffer gestutzte Alterskontrollsysteme keine hinreichende Sicherstellung eines ausschlielichen Erwachsenenzugangs bewirken konnen (vgl. AG Neuss MMR 2002, 837 m. Anm. Gercke; LG Mainz JMS-Report 6/2000, S. 60; vgl. auch LG Dusseldorf CR 2003, 452 f. mit Anm. Gercke/Liesching; Doring/Gunter, MMR 2004, 231 ff.; Sieber, Gutachten zu den Anforderungen an Altersverifikationssysteme, Nov. 2003; Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 4 JMStV Rdnr. 41). Die isoliert gebliebene Gegenauffassung (vgl. Berger, MMR 2003, 773 ff.; dagegen uberzeugend Doring/Gunter, MMR 2004, 231, 232 ff.; Erdemir, MMR 2/2004, V ff.) bezeichnet das KG im Zusammenhang mit der Frage der Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums des Anbieters in bemerkenswert klarer Weise als „Anpreisungen“, welche „erkennbar

MMR 07/2004, S. 482:

ausschlielich wirtschaftlichen Interessen dienen und eine Feigenblattfunktion erfullten“.

Uberzeugend entlarvt das Gericht die wesentlichen der von den Anbietern derartiger unzulanglicher Systeme vorgebrachten Argumentationsstrange und vermeintliche „Sicherheitserhohungen“ durch weitere, die Personalausweiszifferkontrolle flankierende Schutzmanahmen. Zunachst kann namentlich ein Alterskontrollsystem nicht schon deshalb als „sicher“ gelten, weil Umgehungen seitens der Nutzer nur durch die ubertretung gesetzlicher Verbote moglich sind. Ungeachtet des Umstands, dass personalausweisziffergestutzte Verifikationssysteme gerade ohne Rechtsubertretungen umgangen werden konnen (so das Gericht mit uberzeugender Begrundung), ist ohne weiteres einsichtig, dass etwa auch eine Endlagerungsstatte fur Atommull nicht lediglich mit einem Gartenzaun unter dem lapidaren Hinweis umgrenzt werden kann, dass ungenehmigtes Ubersteigen des Zauns einen Hausfriedensbruch darstelle. I.U. ist vorliegend zu beachten, dass die durch § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV geschutzten Minderjahren ohnehin im Alter unter 14 Jahren strafunmundig sind (vgl. § 19 StGB).

Der vermeintlichen Schutzerhohung der Personalausweiszifferkontrolle durch den sog. „Regionencheck“ (s. Erlauerungen in der Urteilsbegrundung) erteilt das KG unter Hinweis auf die verbleibenden Umgehungsmoglichkeiten im personlichen Nahbereich des minderjahren Nutzers (Entwenden des Personalausweises der Eltern) ebenfalls eine Absage. Insoweit kann erganzend darauf hingewiesen werden, dass Behordenkennziffern auch auerhalb des personlichen Umfelds des Minderjahren, namentlich im Internet problemlos zu finden sind und daher auch Personalausweisziffern generiert werden konnen, welche die erweiterte

Kontrollabfrage ohne weiteres berwinden. Gleiches gilt i.. auch fr eine etwaig zusatzlich verlangte Abfrage einer Bankverbindung (vgl. zum Ganzen Dring/Gnter, MMR 2004, 231, 233). Diesbezglich kann dem Gericht auch insoweit vollumfanglich zugestimmt werden, als im Allgemeinen auf der Personalausweisnummer gesttzte AVS - unabhangig von ihrer technischen Ausstattung im Einzelnen - „an einem grundsatzlichen Mangel leiden“, sodass derartige Systeme auch bei flankierenden zusatzlichen Zugangshrden keinesfalls den Anforderungen an § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV, namentlich die „Sicherstellung“ des ausschlielichen Erwachsenenzugangs gerecht werden knnen.

Bei welchen Sicherungsmanahmen dies der Fall ist, lasst das KG letztlich offen. Es verweist aber zutreffend auf das bereits durch das BVerwG (NJW 2002, 2966, 2968) zum Pay-TV und durch den BGH (MMR 2003, 582 ff. m. Anm. Liesching) zur Automatenvideothek festgestellte Erfordernis einer erheblichen „effektiven Barriere“, welches sich etwa in dem persnlichen Kontakt mit dem Kunden (Face-to-Face-Kontrolle) sowie der Verhinderung der einfachen Weitergabe von Zugangsdaten manifestiert. Gerade hierin zeigt sich, dass die lediglich anonyme Eingabe einer Personalausweisnummer durch den Nutzer schon deshalb auch bei weiteren kumulierenden Sicherungsmanahmen nicht ausreichen kann, da bereits der Malus der fehlenden Kontrolle durch persnlichen Kontakt nicht kompensiert werden kann. Die zuweilen von den Anbietern von „Persocheck“-Systemen geuberte Auffassung, eine hinreichende Face-to-Face-Kontrolle finde doch bereits bei Ausgabe des Personalausweises durch die Meldemter statt, verfangt ganz evident schon deshalb nicht, weil die Identifikation des Nutzers selbstredend von Seiten des Pornoanbieters veranlasst und zu dem Zeitpunkt erfolgen muss, in dem er den Zugang zu einem pornografischen Angebot begehrt. I.. hat ein persnlicher Kontakt bei selbst generierten, mithin frei erfundenen Personalausweisnummern nicht einmal in der Ausgabebehrde stattgefunden; entwendet der Minderjahrig den Personalausweis eines Elternteils, kann ebenfalls ganz offensichtlich nicht von Bedeutung sein, dass namentlich nur der eigentliche Personalausweisinhaber und gerade nicht die die Perso-Nummer nutzende minderjahrigere Person einmal einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der die Personalausweise ausgebenden Amtsstelle gegenbergestanden hatte. Dem Normziel des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV, Mglichkeiten missbruchlichen Zugangs minderjahrigere Nutzer auszuschlieen, wird i.R.d. Identifikation des Nutzers nur eine vom Anbieter pornografischer Internetangebote veranlasste Alterskontrolle durch persnlichen Kontakt (etwa im Wege des Postident-Verfahrens) in dem Zeitpunkt gerecht, in welchem der Nutzer Zugang zu den angebotenen Pornografieinhalten begehrt.

Insgesamt deckt sich damit die Auffassung des KG hinsichtlich der Anforderungen an Alterskontrollsysteme nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV wohl mit der von der Kommission fr Jugendmedienschutz (KJM, vgl. § 14 JMSV) in Pressemitteilungen geuberten. Die KJM hat namentlich bislang offiziell vorwiegend solche Systeme toleriert, welche eine Face-to-Face-Kontrolle bei der Vergabe von Zugangsdaten implementieren und eine Weitergabe oder ein „Kursieren“ dieser Daten im Internet insb. durch Hardwarekomponenten (USB-Stecker, Handy-Telefonkarte) verhindern. Das Urteil drfte die Kommission ebenso wie Strafverfolgungsbehrden darin bestarken, knftig konsequenter gegen Internetanbieter von Pornografie vorzugehen, welche sich lediglich eines auf Personalausweisnummerprfung - ungeachtet vermeintlicher zusatzlicher Zugangshrden - basierenden Alterskontrollsystems zur Verhinderung des Zugangs durch minderjahrigere Personen bedienen.

RA Dr. Marc Liesching, Mnchen.